



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 5

Memmingen, 02. März 2001

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
23.02.2001	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB-GasV)	17
28.02.2001	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planes der Stadt Memmingen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Mischabwasser aus dem Entlastungsbauwerk Regenrückhaltebecken Steigmühle in die Iller	20
28.02.2001	Berichtigung der Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung vom 14. Februar 2001 (SVBI S. 13)	21

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über Ergänzende Bestimmungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

Vom 23. Februar 2001

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Memmingen, 87700 Memmingen, Gaswerkstraße 17, gelten nachfolgende Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 676):

A) Hausanschlußkosten (zu § 10 AVBGasV)

1. Der Anschlußnehmer hat für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgeräts und des Isolierstückes - die Kosten nach Pauschalsätzen zu erstatten.
- 1.1 Die Pauschalsätze bei einem Rohrdurchmesser bis einschließlich DN 50 bestehen aus einem festen Grundbetrag und einem Meterpreis.

Im Grundbetrag sind die Kosten für den Leitungsteil im öffentlichen Straßengrund einschließlich der Erdarbeiten sowie die Gas- Hauseinführung und das Druckregelgerät incl. Montage enthalten. Die Kosten für die gesamten anfallenden Maurer- und Stemmarbeiten sind im Grundbetrag 1 enthalten, nicht jedoch im Grundbetrag 2.

Der Meterpreis enthält die Kosten für die reine Rohrverlegung auf dem Privatgrund des Anschlußnehmers. Hierbei hat der Anschlußnehmer die Wahl, ob die Erdarbeiten durch die Stadtwerke Memmingen oder bauseits ausgeführt werden sollen.

Ferner besteht die Möglichkeit, eine Mehrspartenhauseinführung (MSH) einzusetzen, wobei diese bauseits inclusive Schutzrohr bis zur Grundstücksgrenze bereitzustellen ist. In diesem Fall kommt der Grundbetrag 2 zum Ansatz. Von Seiten der Stadtwerke werden keine MSH eingebaut. Es dürfen jedoch nur MSH vorgesehen werden, welche von den Stadtwerken zugelassen sind.

		netto	brutto
Grundbetrag 1 für Standardhauseinführung	ab 01.04.01	DM 3.170,00	DM 3.677,20
	ab 01.01.02	€ 1.620,00	€ 1.879,20
Grundbetrag 2 für MSH	ab 01.04.01	DM 2.930,00	DM 3.398,80
	ab 01.01.02	€ 1.498,00	€ 1.737,68
Preis je angefangenem Meter auf Privatgrund mit Erdarbeiten	ab 01.04.01	DM 112,00	DM 129,92
	ab 01.01.02	€ 57,00	€ 66,12
Preis je angefangenem Meter auf Privatgrund ohne Erdarbeiten	ab 01.04.01	DM 82,00	DM 95,12
	ab 01.01.02	€ 42,00	€ 48,72

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 50 werden neben den Pauschalsätzen die Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

- 1.2 Die Hausanschlußlänge auf Privatgrund wird von der Grundstücksgrenze bis zur Außenkante des Gebäudes gemessen.

- 1.3 Bei der Verlegung von Teilanschlüssen auf Verlangen des Anschlußnehmers wird zunächst der Grundbetrag 2 in Rechnung gestellt. Nach Fertigstellung des Anschlusses werden dann die zum Fertigstellungszeitpunkt gültigen Pauschalsätze unter Anrechnung der geleisteten Zahlung berechnet.
2. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Anschlußnehmer veranlaßt wird, hat der Anschlußnehmer die den Stadtwerken Memmingen entstehenden Kosten zu tragen.
3. Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Verlegung bei Frost, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Stadtwerke Memmingen, Zuschläge zu den unter 1.1 genannten Kosten zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlußnehmers Mehrkosten entstehen.
4. Die Stadtwerke Memmingen werden die Anschlußverlegung im Einvernehmen mit dem Kunden und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten so vornehmen, daß gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Kunden werden nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung der Oberflächen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
5. Die Hausanschlußkosten werden nach Fertigstellung des Anschlusses oder Teilanschlusses berechnet. Die Rechnungen sind jeweils spätestens 2 Wochen nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.
6. Werden die Bauteile des Hausanschlusses inklusive des Druckreglers bei den nachfolgenden Bauarbeiten oder durch die Bewohner beschädigt oder zerstört, so sind die Stadtwerke Memmingen berechtigt, die Kosten für die Erneuerung oder Instandsetzung dieser Teile dem Anschlußnehmer in Rechnung zu stellen.

B) Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3)

Ist die Versorgung einer Kundenanlage gemäß § 33 AVBGasV eingestellt worden, so sind die für die Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe eines Verrechnungsstundenlohnes, zu erstatten. Vor Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge einschließlich Mahnkosten sowie die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung zu begleichen.

C) Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke Memmingen entfernt, so sind die Stadtwerke Memmingen unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses dem Kunden den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zu berechnen.

D) Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v.H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v.H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

E) Sonstiges

1. Die Hausanschlußleitung darf nicht überbaut werden.
2. Der Anschlußnehmer bzw. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter gestattet die notwendige Überprüfung, Wartung und den Unterhalt der Hausanschlußleitung auf seinem Grundstück.

3. Die Hauptabsperreinrichtung muß jederzeit zugänglich sein, d.h. sie darf nicht durch Gegenstände verdeckt oder durch Verkleidungen bzw. Unterputzlegen abgedeckt sein.

F) Allgemeine Bestimmungen

1. Die ergänzenden Bestimmungen zu den AVBGasV treten zum 01. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die ergänzenden Bestimmungen vom 01. April 1998 außer Kraft. Die Euro-Beträge gelten mit Wirkung ab 01. Januar 2002.
2. Die Stadtwerke Memmingen behalten sich Änderungen der Anlage vor; diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Memmingen, 23. Februar 2001
STADTWERKE MEMMINGEN
Werkleitung

Gottschalk	Metzeler
Kaufm. Werkleiter	Techn. Werkleiter

SVBI 2001 S. 17

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Planes
der Stadt Memmingen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für
die Einleitung von Mischabwasser aus dem Entlastungsbauwerk
Regenrückhaltebecken Steigmühle in die Iller

Vom 28. Februar 2001

I. Vorhaben

Nach den Plänen des Ingenieurbüros Fassnacht aus Legau soll das aus dem Regenrückhaltebecken „Steigmühle“ (Gemarkung Steinheim) ablaufende Mischwasser (Maximalabfluss 2000 l/s) bei Fluss-km 45,158 in die Iller geleitet werden.

II. Planauslegung

Die genannte Einleitung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens liegt der Plan, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergibt, in der Zeit

vom 21. März 2001 bis einschließlich 20. April 2001

bei der Stadt Memmingen –Umweltschutzverwaltung–, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 108, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

III. Einwendungen, Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 04. Mai 2001

schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Memmingen –Umweltschutzverwaltung–, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 108 (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 877688 Memmingen) dagegen Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besondere privatrechtlichen Titeln beruhen.

IV. Weitere Hinweise

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 28. Februar 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung der Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
vom 14. Februar 2001 (SVBI S. 13)

Vom 28. Februar 2001

In der Überschrift der Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung vom 14. Februar 2001 (SVBI S. 13) muss es statt „Einfamilienhauses“ richtig „Mehrfamilienhauses“ heißen.

Memmingen, 28. Februar 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 21